



# Finanzamt München

Finanzamt München, 80275 München

Haus des Stiftens Förderfonds gGmbH  
Landshuter Allee 11  
80637 München

Datum: 19.08.2025  
Ihr Zeichen:

Bearbeiterin:

Telefon: 089 1252 - 7135

**Bitte bei Antwort angeben:**

Aktenzeichen: 143 / 237 / 30165 K45

Identifikations-  
nummer(n):

**Bescheid über die gesonderte  
Feststellung der Einhaltung der  
satzungsmäßigen Vorausset-  
zungen nach § 60a Abs. 1 AO**

**Feststellung**

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung der Körperschaft  
Haus des Stiftens Förderfonds gGmbH, Landshuter Allee 11, 80637 München  
in der Fassung vom 27.05.2025 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60  
und 61 AO einhält.

**Hausanschrift**  
Katharina-von-Bora-Str. 4  
80333 München

**Kreditinstitut**  
Bundesbank München  
Bayerische Landesbank  
HypoVereinsbank München

**BIC**  
MARKDEF1700  
BYLADEMM  
HYVEDEMM  
**IBAN**  
DE05 7000 0000 0070 0015 06  
DE37 7005 0000 0000 0249 62  
DE78 7002 0270 0000 0801 20

Haltestellen:

S-Bahn: Stachus U-Bahn: (U2) Königsplatz  
Straßenbahn: (Linien 27, 28) Ottostrasse

**Kontaktmöglichkeiten**  
[www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

## Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

**Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar  
mildtätige und kirchliche Zwecke.**

folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)**
- Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO)**
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)**
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)**
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)**
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)**
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)**
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)**
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)**
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)**
- Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)**
- Förderung des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)**
- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)**
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)**
- Förderung der Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)**
- Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)**
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)**
- Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)**
- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)**
- Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)**
- Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)**
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 AO)**
- Förderung des Feuerschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)**
- Förderung des Arbeitsschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)**
- Förderung des Katastrophenschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)**
- Förderung der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)**
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)**
- Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO)**
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)**
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO)**
- Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 AO)**
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AO)**
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)**
- Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20 AO)**
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)**
- Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)**
- Förderung der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)**

**Förderung der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)**  
**Förderung der Tierzucht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)**  
**Förderung der Pflanzenzucht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)**  
**Förderung der Kleingärtnerei (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)**  
**Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)**  
**Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)**  
**Förderung des Amateurfunkens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)**  
**Förderung des Modellflugs-/baus (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)**  
**Förderung des Hundesports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)**  
**Förderung des Freifunks (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)**  
**Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO)**  
**Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bezieht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)**  
**Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 AO)**  
**Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO)**

## Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1, sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genuss scheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

## Hinweis

Die tatsächliche Geschäftsführung steuerbegünstigter Körperschaften muss mit den Satzungszwecken übereinstimmen (§ 59 Abgabenordnung - AO). Lt. Satzung möchte die Körperschaft alle in § 52 Abs. 2 S. 1 AO aufgeführten Zwecke realisieren.

Es müssen zwar nicht sämtliche Zwecke in jedem Jahr auch tatsächlich verwirklicht werden, werden jedoch einzelne in der Satzung genannte Zwecke dauerhaft nicht erfüllt, entspricht die tatsächliche Geschäftsführung nicht mehr der Satzung, was die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährden kann.

Damit diese Anforderung leicht und einwandfrei geprüft werden kann, ist bei Erklärungsabgaben stets auch anzugeben, welche Satzungszwecke tatsächlich verwirklicht wurden.

Es ist ggf. ratsam Zwecke, die dauerhaft nicht erfüllt werden können bzw. sollen, aus der Satzung zu streichen.

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)



**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz

## Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt  
München

80333 München  
Katharina-von-Bora-Straße 4  
Tel. 089 1252-7127

Finanzamt, 80275 München

Finanzkasse:  
94227 Zwiesel  
Waldesruhweg 9, 94227 Zwiesel

Haus des Stiftens  
Förderfonds gGmbH  
Landshuter Allee 11  
80637 München

Konten der Finanzkasse:  
Gläubiger-ID DE13ZZZ00000076365  
BBk München  
IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06  
BIC MARKDEF1700

Bay.Landesbank  
IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62  
BIC BYLADEMMXXX

HypoVereinsbk München  
IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20  
BIC HYVEDEMMXXX

Sehr geehrte Steuerzahlerin,  
sehr geehrter Steuerzahler,

das Finanzamt hat Ihnen die Steuernummer

143/237/30165  
zugeteilt.

Sie gilt für:  
Körperschaftsteuer  
Bilanz nach § 5 Abs. 1 EStG bzw. § 141 AO i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG  
Schuldner-Kapitalertragsteuer

Bezeichnung des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit:  
Interessvertr.u.Vereinigungen

Bitte geben Sie immer die Steuernummer an, wenn Sie sich  
an das Finanzamt wenden.

Sie erleichtern uns auch im Zahlungsverkehr die Arbeit, wenn  
Sie den Verwendungszweck für Ihre Zahlung genau angeben  
(Steuernummer, Steuerart und Zahlungszeitraum).  
Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, verwenden  
Sie für die Erteilung des Mandats bitte den Vordruck Ihres Finanzamts,  
den Sie auf der Homepage Ihrer Finanzverwaltung finden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt